

6. 1. Sind die tatsächlichen Grundlagen für die Anwendung des Devisenrechts auch in der Revisionsinstanz zu prüfen?

2. Können Behauptungen einer Partei, die solche Grundlagen betreffen, vom Berufungsrichter als verspätet zurückgewiesen werden?

3. Ist eine offene Handelsgesellschaft, die ihren Sitz im Inlande hat, um deswillen als Ausländerin anzusehen, weil einer ihrer Inhaber Ausländer ist und im Auslande wohnt? Ist es dabei von Bedeutung, daß die Gesellschaft im Handelsregister gelöscht und ihre Auflösung beschlossen ist?

Devisengesetz vom 4. Febr. 1935 — DevG. — (RGBl. I S. 106) § 11. Richtlinien dazu vom 4. Febr. 1935 (RGBl. I S. 119) Abschnitt II Nr. 13. Steuer-Anpassungsgesetz vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 925) Abschn. I § 14 Absf. 3. ZPO. §§ 523, 279, 283 Absf. 2, § 529 a. F. Gesetz zur Änderung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten v. 27. Okt. 1933 (RGBl. I S. 780) Art. 9 III Nr. 2.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 20. März 1936 i. S. Fr. u. R. AG. in Liq. (Bekl.) w. off. Handelsges. Westdeutsches W. u. Pr.-Wert B. u. D. (Rl.). VII 333/34.

- I. Landgericht Berlin.
- II. Kammergericht baselbst.

Die Beantwortung der gestellten Fragen ergibt sich aus den folgenden, auch den Sachverhalt klarstellenden

#### Gründen:

Das Berufungsgericht geht davon aus, daß die Klägerin auch jetzt noch als offene Handelsgesellschaft bestehe, die ihren Sitz im Inlande habe. Es erklärt die von der Beklagten in einem am Tage vor der Urteilsverkündung eingereichten Schriftsatz vorgebrachte und unter Beweis gestellte Behauptung, die eigentliche Klagepartei seien die bisherigen Inhaber der offenen Handelsgesellschaft, für „viel zu unsubstantiiert“, außerdem sei diese Behauptung als verspätet gemäß §§ 523, 279, 283 Abs. 2 ZPO. zurückzuweisen. Die zweite (Hilfs-) Erwägung greift die Revision an; die devisenrechtlichen Vorschriften seien in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu beachten; eine Zurückweisung dahingehenden Parteivorbringens als verspätet komme deshalb nicht in Frage. Darin hat die Revision Recht; denn die Einhaltung der devisenrechtlichen Vorschriften ist in jeder Lage des Verfahrens, auch noch in der Revisionsinstanz von Amts wegen zu beachten (vgl. RG. in JW. 1933 S. 152; RGZ. Bd. 143 S. 328). Jene Behauptungen der Beklagten mußten daher als Anregung zu solcher Beachtung angesehen und konnten keinesfalls als verspätet zurückgewiesen werden. Es braucht aus diesem Grunde auch nicht geprüft zu werden, ob das Berufungsgericht, wie die Revision meint, nicht die §§ 523, 283 Abs. 2, § 279 ZPO., sondern den § 529 ZPO. a. F. (gemäß Art. 9 III Nr. 2 des Gesetzes vom 27. Oktober 1933) hätte anwenden sollen. Für die Prüfung, ob die devisenrechtlichen Vorschriften eingehalten wurden, sind auch die vom Landrichter getroffenen Feststellungen für das Revisionsgericht nicht ohne weiteres bindend. Aber die hiernach als Anregung zu solcher Prüfung aufzufassenden Behauptungen der Beklagten in dem Schriftsatz vom 27. Juni 1934 sind unerheblich für die Anwendung des Devisenrechts. Denn selbst wenn jenes Vorbringen so aufzufassen wäre, daß schon die Löschung der offenen Handelsgesellschaft erfolgt sei, so wäre doch noch die Liquidation nötig; bis zu deren Beendigung würde die Handelsgesellschaft immer noch fortbestehen. Die hiernach allein allenfalls erhebliche Behauptung, daß die offene Handelsgesellschaft aufgelöst und ihre Liquidation (§§ 145 f. g. HGB.) beendet sei, ist auch in der Revisionsinstanz nicht aufgestellt worden und

konnte. offenbar auch nicht aufgestellt werden; der Sachverhalt spricht, mindestens was die hier streitige Forderung betrifft, dagegen. Dann ist aber die Anwendung des Devisenrechts durch den Berufungsrichter nicht zu beanstanden. Denn wenn die offene Handelsgesellschaft noch mit ihrem inländischen Sitz besteht, so ist sie als Inländerin im Sinn des Devisenrechts (§ 11 DevG.) auch dann zu betrachten, wenn einer ihrer Inhaber Ausländer ist und im Auslande seinen Wohnsitz hat (vgl. Hartenstein Devisennotrecht zu § 11 DevG. S. 115; Koppe-Blau Das heutige Devisenrecht, 1935, bei IIa C Seite 1, Seite 2; DevVo. § 13 Abs. 2; Steuer-Anpassungsgesetz Abschn. I § 14 Abs. 3; Urteile des RG., 3. Strafsenat, vom 4. Mai 1933 3 D 338/33 und III. Zivilsenat vom 10. Juli 1934 III 72/34 [kurzer Auszug bei Koppe-Blau a. a. O. unter VII B], vgl. auch JW. 1936 Seite 841). Mindestens aber wäre ihr Vermögen als inländisches Sondervermögen eines Ausländers im Sinne von Abschnitt II 13 der Richtlinien vom 4. Februar 1935 zu behandeln (vgl. Hartenstein a. a. O., ferner Koppe-Blau a. a. O. IIa C Seite 1).